

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Bad Homburg v.d.Höhe

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 8.9.1986 am 15.9.1986 auf Grund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Bad Homburg v.d.Höhe beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung der Stadtwerke Bad Homburg v.d.Höhe obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleiter tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2

Die Aufgabe der Betriebsleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter:
 - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige
 - b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung
 - c) Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen
 - d) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung
 - e) Vorbereitung von vertraglichen Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte
- (2) Die Geschäftsbereiche der einzelnen Betriebsleiter
 - a) Dem kaufmännischen Betriebsleiter obliegt die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfasst:
 1. Allgemeine Verwaltung
 2. Materialwirtschaft und Einkauf, Fuhrpark
 3. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
 4. Rechnungswesen und Vollstreckung
 5. Betriebswirtschaft und Auftragsrechnung
 6. Verkaufsabrechnung
 7. Datenverarbeitung und Organisation
 8. Innenrevision
 9. Tarifwegen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge
 10. Öffentlichkeitsarbeit
 11. Personalverwaltung (Personelle und soziale Angelegenheiten)
 - b) Dem technischen Betriebsleiter obliegt die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes.

Sein Geschäftsbereich umfasst:

1. Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche Gas, Wasser, Bäder und gemeinsame Anlagen
2. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebsbereiche Gas, Wasser, Bäder und gemeinsame Anlagen
3. Überwachung und Steuerung des Bezugs von Gas und Wasser
4. Prüf- und Meßwesen
5. Betriebswerkstätten
6. Hoch- und Tiefbau
7. technische Betreuung der Sondervertragskunden
8. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

§ 3

Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiter sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereiches bzw. – im Vertretungsfalle – auch für die Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.10.1986 in Kraft.

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Assmann, Oberbürgermeister**